



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
27. Juni 2024

## Resolution 2737 (2024)

### verabschiedet auf der 9670. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juni 2024

*Der Sicherheitsrat,*

besorgt *feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs vom 18. März 2024 (S/2024/242) und 4. Juni 2024 (S/2024/433) über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend*, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck* seines Dankes in dieser Hinsicht an die UNDOF für die Verbindungsarbeit, die sie leistet, um zu verhindern, dass die Situation über die Feuereinstellungslinie hinweg eskaliert,

*mit dem Ausdruck* seiner Beunruhigung darüber, dass mit der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien der Konflikt zu einem Flächenbrand in der Region zu werden droht,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Einsatzgebiet der UNDOF, einschließlich der Feststellungen bezüglich des Abfeuerns von Waffen über die Feuereinstellungslinie hinweg sowie anhaltender militärischer Aktivitäten auf der Bravo-Seite der Pufferzone, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sich in der Pufferzone keine Militärkräfte, kein militärisches Gerät und kein Personal außer denen der UNDOF befinden sollen,

24-11695 (G)

\* 2411695 \*



*mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*feststellend*, dass nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, explosive Kampfmittelrückstände und Minen eine erhebliche Gefahr für das Personal der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der UNDOF darstellen, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit der Durchführung von Minenräumoperationen unter strikter Einhaltung des Truppenentflechtungsabkommens von 1974,

seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham oder Hay'at Tahrir al-Sham) unterstützen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-



Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

7. *fordert die Parteien auf, jede erforderliche Unterstützung zu leisten;*

